

# SELBSTÄNDIGE NUTZUNG DES HUNDEPLATZES FÜR VEREINSMITGLIEDER

EMPFEHLUNGEN DER SKG ZUR NUTZUNG DER HUNDEPLÄTZE VON VEREINEN

## GRUNDSÄTZLICH GILT:

Sämtliche Vereinstätigkeiten sind untersagt. Die Benutzung des Hundepplatzes für Vereinstätigkeiten ist untersagt. Hundetraining und -ausbildung (auch im Einzelunterricht) ist untersagt. Ausnahmen für verhaltensauffällige Hunde regeln die Kantone.

## UNTER EINHALTUNG DER VORGABEN ERLAUBT:

Es ist nicht verboten, den Vereins-/Übungsplatz den Mitgliedern ausnahmsweise für die selbständige Nutzung – selbstverständlich unter Einhaltung der Vorschriften des BAG und der Verordnung zu Covid-19 des Bundesrates – zur Verfügung zu stellen. Die Nutzung darf nur einzeln, d.h. jeweils ein Hundehalter mit dem/den eigenen Tier/Tieren erfolgen.



ÜBER DIE AKTUELLEN WEISUNGEN DES BAG  
INFORMIEREN SIE SICH BITTE AUF [WWW.BAG.ADMIN.CH](http://WWW.BAG.ADMIN.CH)

